

## **Satzung**

### **Bundesverband Kleinwüchsige Menschen und ihre Familien e.V. (BKMF)**

#### **I. Grundlagen**

##### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen:  
BUNDESVERBAND KLEINWÜCHSIGE MENSCHEN UND IHRE FAMILIEN E.V. (BKMF)
2. Der Sitz des Vereins ist Bremen.

##### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der BKMF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:

Der BKMF

- ist ausschließlich den Interessen kleinwüchsiger Menschen verpflichtet,
- verfolgt den Gedanken der Selbsthilfe,
- ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig,
- tritt für eine bessere Anerkennung und die faktische Gleichstellung behinderter Menschen in der Gesellschaft ein,
- fördert die Integration kleinwüchsiger Menschen in Kindergarten, Schule, Beruf und Gesellschaft,
- fördert seine Mitglieder durch Information, Beratung, Betreuung und Stärkung in allen mit dem Kleinwuchs verbundenen medizinischen, therapeutischen, psychologischen, pädagogischen, sozialen und rechtlichen Belangen,
- sucht für die Unterstützung seiner Mitglieder die Zusammenarbeit mit medizinischen, psychologischen, pädagogischen und anderen Fachleuten,
- fördert die pädagogische und integrative Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- fördert die sportliche Betätigung betroffener Menschen unter medizinischen und integrativen Gesichtspunkten einschließlich der Teilnahme an Wettkämpfen in den Organisationen des Behindertensports,
- sucht zur Bewältigung seiner Aufgaben
  - die Mitgliedschaft in geeigneten Dachorganisationen der Behindertenselbsthilfe,
  - die Zusammenarbeit mit anderen Behindertenverbänden, insbesondere denen mit ähnlicher Ausrichtung,
  - die Zusammenarbeit bzw. Mitgliedschaft in Verbänden des Behindertensports,
- strebt bei seiner Arbeit die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig an, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt.
- kann die gemeinschaftliche Interessenvertretung, Beratung, Vertretung und Prozessvertretung der Mitglieder durch alle Instanzen der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in allen Bereichen des Sozialrechts und des Schwerbehindertenrechts durchführen bzw. übernehmen.
- kann die Mitglieder des Vereins und sonstige Betroffener und ihre Familien auf allen relevan-

ten Gebieten, und zwar aus dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist, betreuen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern steht eine Entschädigung für ihre Auslagen zu. Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins

### **§ 4 Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen**

Die Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

## **II. Mitglieder**

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können von Wachstumsstörungen betroffene Personen, deren Familienmitglieder und deren Freunde erwerben. Die fördernde Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Verdiente Persönlichkeiten können von der Vertreterversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Beratungs- und Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Bei Aufnahme wird der Antragsteller Mitglied
  - des Bundesverbandes und
  - des Landesverbandes, in dessen Gebiet sein erster Wohnsitz liegt.
 Jedes Mitglied kann auf Antrag auch einem anderen Landesverband beitreten.

4. Die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge regelt die Finanzordnung.
5. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt kann frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft zum Jahresende gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich erklärt werden.
2. Mitglieder, die dem Zweck und Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Vertreterversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss muss begründet und mindestens acht Wochen vor dem Beschluss beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Dem Mitglied ist unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss und seine Begründung sind dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
4. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz schriftlicher Mahnung nach der Finanzordnung ein Beitragsrückstand besteht. Näheres regelt die Finanzordnung.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Beiträge und sonstige Zuwendungen werden nicht zurückgezahlt.

## **III. Vereinsstruktur**

### **§ 7 Allgemeines**

1. Die Vereinsarbeit und die Mitgliederbetreuung findet vorrangig in den Landesverbänden, Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen statt.
2. Sollte ein Landesverband, eine Arbeitsgruppe oder ein Arbeitskreis aus dem BKMf ausscheiden, haben sie dessen Namen, Logo usw. abzulegen.

## **§ 8 Landesverbände**

1. Der Bundesverband gliedert sich in Landesverbände. Diese können sich als eingetragene Vereine konstituieren. Den Landesverbänden steht es frei, weitere regionale Untergliederungen zu bilden.
2. Die Landesverbände e.V. geben sich eine eigene Satzung. Diese wird hinsichtlich ihres Zweckes und ihrer Aufgaben von der Satzung des Bundesverbandes bestimmt.
3. Die Landesverbände können sich ein eigenes schriftliches Regelwerk geben, welches sich an den Regelwerken des Bundesverbandes orientiert.

## **§ 9 Arbeitsgruppen**

Der Vorstand richtet für einzelne Kleinwuchsformen ständige Arbeitsgruppen ein. Diese kümmern sich um die spezifischen Belange und Probleme der von ihnen vertretenen Kleinwuchsformen.

## **§ 10 Arbeitskreise**

Der Vorstand richtet themenspezifische Arbeitskreise ein, u. a.:

- Erwachsene Kleinwüchsige,
- Junge Menschen,
- Eltern
- Deutscher Kleinwuchssport

Die Arbeitskreise kümmern sich um die spezifischen Belange und Probleme des von ihnen vertretenen Personenkreises.

## **§ 11 Beiräte**

Der Vorstand kann zur fachlichen und wissenschaftlichen Beratung der Vereinsorgane, Arbeitsgruppen, Arbeitskreise und der Beratungs- und Geschäftsstelle Beiräte berufen.

## **§ 12 Beratungs- und Geschäftsstelle**

Der Verein unterhält eine Beratungs- und Geschäftsstelle zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und zur Unterstützung seiner ehrenamtlichen Mitarbeiter und seiner Mitglieder. Sie wird vom Geschäftsführer geleitet.

## **§ 13 Geschäfts- und Verwaltungsordnung (GVO)**

Die Geschäfts- und Verwaltungsordnung (GVO) regelt das geschäftliche Miteinander und das jeweilige Verhältnis der Vereinsorgane, der Landesverbände, Arbeitsgruppen, Arbeitskreise, Beiräte und der Beratungs- und Geschäftsstelle zueinander.

## **§ 13a Datenschutzordnung**

Die Datenschutzordnung regelt auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes den Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein.

## **§ 14 Protokolle**

Von jeder relevanten Veranstaltung der Vertreterversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes, der Landesverbände, der Arbeitsgruppen und der Arbeitskreise ist ein Protokoll zu fertigen. Näheres regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

# **IV. Vereinsorgane**

## **§ 15 Allgemeines**

Die Organe des Vereins sind

- die Vertreterversammlung (VV),
- der geschäftsführende Vorstand (GV),
- der Vorstand,
- der Geschäftsführer als besonderer Vertreter,
- der Ältestenrat.

### § 16 Vertreterversammlung (VV)

1. Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie kann in Präsenz oder virtuell durchgeführt werden.
2. Offizielle, stimmberechtigte Teilnehmer der Vertreterversammlung sind
  - je drei Vertreter der Landesverbände,
  - die Leiter der Landesverbände,
  - die Leiter der Arbeitsgruppen,
  - die Leiter der Arbeitskreise und
  - die Mitglieder des Vorstands.
3. Offizielle, nicht stimmberechtigte Teilnehmer sind
  - der Vorsitzende und die Mitglieder des Ältestenrates,
  - die Kassenprüfer und
  - die hauptamtlichen Mitarbeiter des BKMF.
3. Die Landesverbände benennen jeweils drei Vertreter und deren Stellvertreter nach eigenen Regeln.
4. Näheres regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

### § 17 Satzungsänderung

1. Die Satzung des BKMF kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen durch die ordentliche Vertreterversammlung geändert werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
2. Zu Änderungen der Vereinsordnungen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der Vertreterversammlung. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
3. Satzungsänderungen, welche die Zwecke des BKMF und seine Vermögensverwendungen betreffen, sind vor Beschlussfassung dem Finanzamt vorzulegen, um prüfen zu lassen, ob dadurch die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt wird.
4. Der Vorsitzende ist ermächtigt, ohne Beschluss der Vertreterversammlung eine Satzungsänderung auf Verlangen des Finanzamtes vorzunehmen, wenn dies im Sinne der Gemeinnützigkeitsklausel notwendig ist. Desgleichen ist er ermächtigt, auf Verlangen des Registergerich-

tes redaktionelle Änderungen (z.B. Korrektur falscher Formulierungen) vorzunehmen. Auch über diese Satzungsänderungen muss die Vertreterversammlung unverzüglich informiert werden.

### § 18 Geschäftsführender Vorstand (GV)

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des GV mit beratender Stimme teil.
3. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden für die Dauer von zwei Jahren von der Vertreterversammlung gewählt. Sie können jederzeit durch einen Beschluss der Vertreterversammlung abberufen werden.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes wird sein Amt vom geschäftsführenden Vorstand bis zur nächsten Vertreterversammlung in Kooptation neu besetzt. Die Kooptation ist nur bei einem Vorstandsmitglied möglich.
5. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind je einzeln vertretungsberechtigt.
7. Juristische Personen können nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden.
8. Der Vorsitzende
  - bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit,
  - hat die Dienstaufsicht über den hauptamtlichen Geschäftsführer,
  - ist für die Repräsentation und Darstellung des BKMF in der Öffentlichkeit zuständig,
  - vertritt den BKMF in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen. Diese Vertretung kann mit Zustimmung des Vorstandes auf eine andere Person, insbesondere den Geschäftsführer, übertragen werden.
9. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Belangen.

## **§ 19 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem geschäftsführenden Vorstand,
  - fünf Referenten,
  - dem Leiter des Arbeitskreises Junge Menschen
2. Die Referenten werden von der Vertreterversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie erfüllen ihre jeweiligen Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Beratungs- und Geschäftsstelle. Jeder von ihnen kann jederzeit durch einen Beschluss der Vertreterversammlung abberufen werden. Scheidet einer von ihnen aus, wird sein Amt vom geschäftsführenden Vorstand bis zur nächsten Vertreterversammlung durch Kooptation neu besetzt.
3. Der Arbeitskreis Junge Menschen besteht grundsätzlich nur aus Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz. Auf Beschluss des Arbeitskreises können auch ältere Teilnehmer zugelassen werden.
4. Der Leiter des Arbeitskreises Junge Menschen wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestätigt.
5. Die Öffentlichkeitsarbeit kann nur im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand erfolgen. Die regionale Pressearbeit wird eigenverantwortlich durchgeführt.
6. Die Landesverbände, Arbeitsgruppen und Arbeitskreise wählen ihren jeweiligen Leiter aus ihren eigenen Reihen. Die Leiter vertreten die Interessen der Landesverbände, Arbeitsgruppen und Arbeitskreise im Vorstand (Liste der derzeitigen Landesverbände, Arbeitsgruppen und Arbeitskreise im Anhang 2 der GVO).
7. Der Vorstand kann einen ehrenamtlichen Amtsträger wegen Vernachlässigung seines Amtes oder erheblich mangelhafter Amtsführung nach einem klärenden Gespräch mit bindendem Protokoll im Wiederholungsfall mit einfacher Mehrheit seines Amtes entheben.

Erscheint der Betreffende nach zweimaliger schriftlicher Einladung nicht zu einem Gespräch, kann er mit einfacher Mehrheit seines Amtes enthoben werden.

Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können nur von der Vertreterversammlung ihres Amtes enthoben werden.

## **§ 20 Geschäftsführer**

Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Er nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

## **§ 21 Kassenprüfer**

1. Die Vertreterversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer sowie deren Stellvertreter.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und berichten der Vertreterversammlung darüber schriftlich.

## **§ 22 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat ist Vermittler und Schlichter bei allen strittigen Fragen des Vereins. Er ist zugleich Ehrenrat.
2. Er wird auf Wunsch der Vereinsmitglieder, des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes, der Vertreterversammlung oder der Geschäftsstelle einberufen.
3. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Vorsitzender und Mitglieder werden gesondert für die Dauer von zwei Jahren von der Vertreterversammlung gewählt.

# **V. Schlussbestimmungen**

## **§ 23 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 24 Auflösung des Vereins

1. Die Vertreterversammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit aller Vertreter.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Landesverband Kleinwüchsige Menschen und ihre Familien Baden-Württemberg e.V.  
Landesverband Kleinwüchsige Menschen und ihre Familien Bayern e.V.  
Landesverband Kleinwüchsige Menschen und ihre Familien Rheinland-Pfalz / Saarland e.V.  
Landesverband Kleinwüchsige Menschen und ihre Familien Nordrhein-Westfalen e.V.  
Landesverband Kleinwüchsige Menschen und ihre Familien Hessen e.V.  
Landesverband Kleinwüchsige Menschen und ihre Familien Niedersachsen/Bremen/Hamburg/Schleswig-Holstein e.V.,  
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 25 Gültigkeit

Die Satzung und ihre Änderungen treten mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.  
Die Vereinsordnungen und ihre Änderungen sind am Tag nach ihrer Beschlussfassung gültig.

### Schlussbemerkung:

Alle hier in ihrer männlichen Form verwendeten Personenbezeichnungen gelten entsprechend in ihrer weiblichen Form.

### Vereinsanschrift:

Beratungs- und Geschäftsstelle des BKMF e. V. im  
Deutschen Zentrum für Kleinwuchsfragen  
Leinestraße 2  
28199 Bremen  
Tel. 04 21 / 33 61 69-0  
Fax 04 21 / 33 61 69-18  
E-Mail: [info@bkmf.de](mailto:info@bkmf.de)

### Spendenkonto:

IBAN: DE72 2905 0101 0001 0159 81

Bremen, 07.05.2022  
Ort, Datum



Patricia Carl-Innig  
Vorsitzende